

An den Grossen Gemeinderat

Winterthur

win.03

Massnahme Nr. 60

Festsetzung der Schulgelder und der Einschreibgebühr für die 10. Schuljahre der Hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule (HFS), der Berufswahlschule (BWS) und des Werkjahres (WJS) sowie für den Integrationskurs und die Vorintegrationskurse

Antrag:

- 1.a Auf Beginn des Schuljahres 2004/2005 werden die Schulgelder für auswärtige Schülerinnen und Schüler der 10. Schuljahre und der Integrationskurse wie folgt festgesetzt:
 - Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule (HFS) Fr. 14'000.-- (inkl. Materialgeld)
 - Berufswahlschule (BWS) Fr. 14'000.-- (inkl. Materialgeld)
 - Werkjahrschule (WJS) Fr. 14'000.-- (inkl. Materialgeld)
 - Integrationskurs Fr. 8'500.-- (inkl. Materialgeld)
 - Vorintegrationskurs Fr. 6'500.-- (inkl. Materialgeld)
- 1.b Auf den Beginn des Schuljahres 2004/2005 werden die Schulgelder für in Winterthur wohnhafte Schülerinnen und Schüler der 10. Schuljahre wie folgt festgesetzt:
 - Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule (HFS): Fr. 2'000.-- (inkl. Materialgeld)
 - Berufswahlschule (BWS): Fr. 2'000.-- (inkl. Materialgeld)
 - Werkjahrschule (WJS): Fr. 2'000.-- (inkl. Materialgeld)
2. Für alle Schülerinnen und Schüler der 10. Schuljahre und des Integrations- sowie der Vorintegrationskurse wird eine einmalige Einschreibgebühr von Fr. 100.-- erhoben.
3. Der Stadtrat wird ermächtigt, diese Schulgelder jährlich an die Kostenentwicklung anzupassen sowie bei veränderten Verhältnissen eine Aktualisierung der Kostenberechnung vorzunehmen.
4. Das Departement Schule und Sport kann für in Winterthur wohnhafte Schülerinnen und Schüler das Schulgeld gemäss Ziff. 1.b, entsprechend den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Erziehungsberechtigten, ganz oder teilweise erlassen.
5. § 53 der Verordnung über die berufliche und hauswirtschaftliche Ausbildung vom 17. Dezember 1984 wird wie folgt geändert:
Das Kursgeld für die freiwilligen Kurse wird von der Zentralschulpflege festgelegt.

Weisung:

1. Zusammenfassung

Der Stadtrat schlägt im Sanierungsprogramm win.03 als Massnahme Nr. 60 vor, die Schulgelder für auswärtige Schülerinnen und Schüler der HFS, BWS und WJS anzupassen und neu für in Winterthur wohnhafte Schülerinnen und Schüler ein Schulgeld für die 10. Schuljahre (Jahreskurs) zu erheben.

Für den Besuch des Integrations- und Vorintegrationskurses soll für auswärtige Schülerinnen und Schüler eine Anpassung des Schulgeldes erfolgen. Mit dieser Anpassung der Schulgelder erwartet der Stadtrat eine Entlastung der Rechnung von total ca. Fr. 900'000.-- pro Jahr. Um Härtefälle für in Winterthur wohnhafte Schülerinnen und Schüler zu vermeiden, soll dem Departement Schule und Sport der Entscheid über eine Reduktion des Schulgeldes für die 10. Schuljahre übertragen werden.

2. Heutige Situation (Finanzierung)

2.1 Die 10. Schuljahre

Mit Beschluss vom 12. November 1997 wurden die Schulgelder für auswärtige Schülerinnen und Schüler der 10. Schuljahre der HFS, BWS und WJS zum letzten Mal per Schuljahr 1998/99 (Weisung Nr. 97/052) angepasst.

Die heutige Finanzierung sieht auf der Basis des Rechnungsjahrs 2003 wie folgt aus:

Kostenträger pro Schule und Jahr	HFS		BWS		WJS	
	Auswärtige	in Winterthur Wohnhafte	Auswärtige	in Winterthur Wohnhafte	Auswärtige	in Winterthur Wohnhafte
Schulgeld	Fr. 11'500	Fr. 0	Fr. 12'000	Fr. 0	Fr. 12'000	Fr. 0
Subventionen Bund + Kanton*	Fr. 4'900	Fr. 4'900	Fr. 1'900	Fr. 1'900	Fr. 12'000	Fr. 12'000
Anteil Stadt Winterthur an Kosten Schulbetrieb	Fr. 2'600	Fr. 14'100	Fr. 4'100	Fr. 16'100	Fr. 3'000	Fr. 15'000
Kosten Total Schulbetrieb	Fr. 19'000	Fr. 19'000	Fr. 18'000	Fr. 18'000	Fr. 27'000	Fr. 27'000

*Die Subventionen von Bund und Kanton fallen sehr unterschiedlich aus. Das Werkschuljahr wird als Teil der Schulpflicht (Subventionierung wie Volksschule) betrachtet. Eingeteilt in Beitragsklassen wird 50 % der LehrerInnenbesoldung subventioniert.

Das 10. Schuljahr BWS ist nicht Teil der Volksschule. Gemäss § 1 des Schulleistungsgesetzes wird die LehrerInnenbesoldung ebenfalls subventioniert, jedoch nur zu einem Beitragssatz von 20 %.

Das 10. Schuljahr HFS ist ebenfalls nicht Teil der Volksschule. Für die Subventionierung der HFS ist das Gesetz über die Hauswirtschaftliche Ausbildung massgebend.

Die Kosten der Liegenschaften und die Verwaltungskosten sind in der Kostenstellenrechnung nicht enthalten; sie betragen pro Schüler/in ca. Fr. 3'000.--.

Im Schuljahr 2003/2004 belegen 376 Schülerinnen und Schüler die 10. Schuljahre (Stand Mitte September 2003). Die aufgrund der bisherigen Schulgelder zu erwartenden Einnahmen belaufen sich auf total Fr. 1'639'500.-- pro Jahr.

Angebot	In Winterthur Wohnhafte		Auswärtige		Total
	Anzahl	Schulgeld pro Jahr / Person	Anzahl	Schulgeld pro Jahr / Person	
Hauswirtschaftlicher Jahreskurs	135	Fr. 0			Fr. 0
Berufswahlschule	65	Fr. 0	81	Fr. 11'500	Fr. 931'500
Werkjahr	36	Fr. 0	37	Fr. 12'000	Fr. 444'000
			22	Fr. 12'000	Fr. 264'000
Total	236		140		Fr. 1'639'500

2.2 Der Integrations- und Vorintegrationskurs

Die heutige Finanzierung sieht auf der Basis des Rechnungsjahres 2003 wie folgt aus:

Kostenträger pro Schule und Jahr	Integrationskurs		Vorintegrationskurs	
	Auswärtige	in Winterthur Wohnhafte	Auswärtige	in Winterthur Wohnhafte
Schulgeld	Fr. 600	Fr. 600	Fr. 300	Fr. 300
Subventionen Bund + Kanton	Fr. 8'100	Fr. 8'100	Fr. 3'200	Fr. 3'200
Anteil Stadt Winterthur an Kosten Schulbetrieb	Fr. 9'900	Fr. 9'900	Fr. 7'100	Fr. 7'100
Kosten Total Schulbetrieb	Fr. 18'600	Fr. 18'600	Fr. 10'600	Fr. 10'600

Im Schuljahr 2003/2004 belegt folgende Anzahl Schülerinnen und Schüler den Integrations- und Vorintegrationskurs:

Angebot	Anzahl in Winterthur Wohnhafte	Anzahl Auswärtige	Schulgeld pro Jahr / Person	Total
Integrationskurs	20	19	Fr. 600	Fr. 23'400
Vorintegrationskurs	0	10	Fr. 300	Fr. 3'000
Total	20	39		Fr. 26'400

Bisher wurde für diese Angebote von den auswärtigen Jugendlichen ein bescheidenes Schulgeld verlangt, wobei jedoch gemäss kantonalem Recht für in Winterthur wohnhafte Jugendliche im Volksschulalter kein Schulgeld verlangt werden darf. Für Fotokopien, Bücher, Hefte, Exkursionen musste mit einem Materialgeld zwischen Fr. 200.-- bis Fr. 600.-- gerechnet werden.

3. Neue Ansätze

3.1 win.03

Der Stadtrat schlägt im Sanierungsprogramm win.03 als Massnahme Nr. 60 vor, die Schulgelder für auswärtige Schülerinnen und Schüler der HFS, BWS und WJS anzupassen und neu für in Winterthur wohnhafte Schülerinnen und Schüler ein Schulgeld für die 10. Schuljahre (Jahreskurs) zu erheben.

Für den Besuch des Integrations- und Vorintegrationskurses soll für auswärtige Schülerinnen und Schüler eine Anpassung des Schulgeldes erfolgen. Mit dieser Anpassung der Schulgelder erwartet der Stadtrat eine Entlastung der Rechnung von total ca. Fr. 900'000.-- pro Jahr. Um Härtefälle für in Winterthur wohnhafte Schülerinnen und Schüler zu vermeiden, soll dem Departement Schule und Sport der Entscheid über eine Reduktion des Schulgeldes für die 10. Schuljahre übertragen werden.

3.2 Die 10. Schuljahre

Neu wird ein Schulgeld von Fr. 14'000.-- vorgeschlagen. Die Entwicklung der Kostenstruktur zeigt, dass auch bei einem Schulgeld von Fr. 14'000.-- pro Jahr für auswärtige Schülerinnen und Schüler kein voller Deckungsgrad erreicht wird und somit weder der Kostendeckungsgrundsatz noch der Äquivalenzgrundsatz verletzt wird. Das Kostendeckungsprinzip sagt aus, dass der Gesamtertrag der Gebühren die effektiven Gesamtkosten nicht übersteigen darf (wie beispielsweise direkte Lohnkosten, Arbeitsplatzkosten usw.). Die Schulgelder decken nur einen Teil dieser Kosten. Das Äquivalenzprinzip bedeutet, dass zwischen der Gebührenhöhe und der staatlichen Leistung im Einzelfall kein Missverhältnis bestehen darf.

Ein Vergleich mit den Schulgeldern, die von anderen Anbietern von 10. Schuljahren im Kanton Zürich für Auswärtige verlangt werden, zeigt, dass die Stadt Winterthur mit dem beantragten Schulgeld in vergleichbarer Höhe liegt. Das Schulgeld für die Angebote anderer Gemeinden des Kantons Zürich beträgt:

Stadt Zürich: Fr. 14'000.--/Jahr, Illnau-Effretikon und Uster: Fr. 13'000.--/Jahr zuzüglich Fr. 200.-- Einschreibgebühr, Bülach Fr. 13'000.--/Jahr.

Kostenträger pro Schule und Jahr	HFS		BWS		WJS	
	Auswärtige	in Winterthur Wohnhafte	Auswärtige	in Winterthur Wohnhafte	Auswärtige	in Winterthur Wohnhafte
Vorgeschlagenes Schulgeld	Fr. 14'000	Fr. 2'000	Fr. 14'000	Fr. 2'000	Fr. 14'000	
Subventionen Bund + Kanton	Fr. 4'900	Fr. 4'900	Fr. 1'900	Fr. 1'900	Fr. 12'000	Fr. 12'000
Anteil Stadt Winterthur an Kosten Schulbetrieb	Fr. 100	Fr. 12'100	Fr. 2'100	Fr. 14'100	Fr. 1'000	Fr. 13'000
Kosten Total Schulbetrieb	Fr. 19'000	Fr. 19'000	Fr. 18'000	Fr. 18'000	Fr. 27'000	Fr. 27'000

Die Kosten der Liegenschaften und die Verwaltungskosten sind in der Kostenstellenrechnung nicht enthalten und betragen pro Schüler ca. Fr. 3'000.--.

Auf der Basis der heutigen Anzahl Schülerinnen und Schüler (September 2003) kann mit einer Entlastung des Aufwandüberschusses von maximal Fr. 782'000.-- gerechnet werden. Der Betrag verringert sich um allfällige Erlasse der Schulgelder für in Winterthur wohnhafte Schülerinnen und Schüler.

Angebot	Anzahl in Winterthur Wohnhafte	Anzahl Auswärtige	Schulgeld pro Jahr	Total
Hauswirtschaftlicher Jahreskurs	135	81	Fr. 2'000 Fr. 14'000	Fr. 270'000 Fr. 1'134'000
Berufswahlschule	65	37	Fr. 2'000 Fr. 14'000	Fr. 130'000 Fr. 518'000
Werkjahr	36	22	Fr. 2'000 Fr. 14'000	Fr. 72'000 Fr. 308'000
Total	236	140		Fr. 2'432'000
Total vor der Schulgeldanpassung				Fr. 1'640'000
Differenz				Fr. 782'000

3.3 Der Integrations- und Vorintegrationskurs

Auf der Basis der heutigen Anzahl Schülerinnen und Schüler (September 2003) kann mit einer Entlastung des Aufwandüberschusses von total maximal Fr. 212'100.-- gerechnet werden. Für in Winterthur wohnhafte Schülerinnen und Schüler im Volksschulalter ist es gemäss kantonalem Recht nicht zulässig, ein Schulgeld zu erheben. Die Gemeinde muss diese Kosten übernehmen (§ 5 der Verordnung über Integrationskurse, LS 410.12). Es kann aber ein Kostenbeitrag von den Eltern verlangt werden. Im Hinblick darauf, dass diesen Kursen eine sehr grosse Bedeutung für die Integration junger Menschen in unsere Gesellschaft und die Berufswelt zukommt, soll dieser relativ tief angesetzt werden. Jede Person, welche nach dem Besuch des Integrationskurses eine Lehrstelle findet, kostet den Staat später weniger, als wenn kein Einstieg in die Berufswelt gelingt.

Angebot	Anzahl in Winterthur Wohnhafte	Anzahl Auswärtige	Schulgeld pro Jahr	Total
Integrationskurs	20	19	Fr. 600 Fr. 8'500	Fr. 12'000 Fr. 161'500
Vorintegrationskurs	0	10	Fr. 6'500	Fr. 65'000
Total				Fr. 238'500
Total vor der Schulgeldanpassung				Fr. 26'400
Differenz				Fr. 212'100

3.4 Einschreibgebühr von Fr. 100.--

Bisher wurde für die 10. Schuljahre ein so genanntes Haftgeld von Fr. 200.-- verlangt. Mit diesem wurde der Verwaltungsaufwand bei einem frühzeitigen Austritt aus der Schule gedeckt. Mit der Erhebung von Schulgeldern für alle Schülerinnen und Schüler der 10. Schuljahre entfällt diese Notwendigkeit. Dafür soll neu für die 10. Schuljahre und den Integrations- sowie Vorintegrationskurs eine Einschreibgebühr von Fr. 100.--/Anmeldung erhoben werden. Damit soll der Aufwand für die Eintrittsabklärungen und das Anmeldeprozedere abgedeckt werden. Gleichzeitig soll die Anmeldung aber auch einen verbindlichen Charakter erhalten.

3.5 Härtefälle bei Winterthurerinnen und Winterthurern

Gerade Eltern von Jugendlichen, die ein 10. Schuljahr absolvieren wollen oder müssen, befinden sich oft in angespannten finanziellen Verhältnissen. Der Zugang zu einem 10. Schuljahr soll jedoch allen Jugendlichen im Sinne der Chancengleichheit offen stehen. Ein ganzer oder teilweiser Erlass des Schulgeldes soll daher für in Winterthur wohnhafte Jugendliche möglich sein. Dieser Erlass soll einheitlich für alle drei 10. Schuljahre geregelt werden, weshalb nicht die einzelnen Schulleitungen, sondern die Bereichsleitung Berufsbildung im Departement Schule und Sport dafür zuständig sein soll.

4. Zuständigkeiten

4.1 Grosser Gemeinderat

Der Grosse Gemeinderat (GGR) ist gemäss § 28 Abs. 1 Zff. 6 der Gemeindeordnung zuständig für den Erlass von Verordnungen von allgemeiner Bedeutung (Rechtsverordnungen). Per März 1998 wurde diese Ziffer dahingehend ergänzt, dass der GGR insbesondere auch im Schulbereich eine entsprechende Kompetenz besitzt. Bei der Festlegung von Schulgeldern für in Winterthur wohnhafte Schülerinnen und Schülern handelt es sich um eine Festlegung von Rechten und Pflichten, also um eine Rechtsverordnung. Die Zuständigkeit kommt daher heute dem GGR zu, auch wenn in älteren Erlassen teilweise andere Delegationen vorgesehen waren. Da die Schulgeldfestlegung für in Winterthur wohnhafte Schülerinnen und Schüler sowie diejenige für auswärtige Schülerinnen und Schüler einen engen Zusammenhang haben, ist eine einheitliche Festlegung durch den GGR angebracht. Zudem kann der GGR jederzeit die Delegation einer Kompetenz, die er früher vorgenommen hat, wieder aufheben und selbst tätig werden. § 53 der Verordnung über die berufliche und hauswirtschaftliche Ausbildung vom 17. Dezember 1984 ist daher auf die Kursgelder der freiwilligen Kurse zu beschränken und entsprechend anzupassen.

4.2 Stadtrat

Wie bei den Schulgeldern der Volksschule für auswärtige Schülerinnen und Schüler soll dem Stadtrat die Aufgabe übertragen werden, diese Schulgelder jährlich an die Kostenentwicklung anzupassen sowie bei veränderten Verhältnissen eine Aktualisierung der Kostenberechnung vorzunehmen.

4.3 Schulrat beziehungsweise Zentralschulpflege

Basierend auf dem Entscheid des GGR zum vorliegenden Antrag, muss das Reglement des Schulrates über die Kurs- und Schulgelder an der Hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule

der Berufs- und Fortbildungsschule Winterthur vom 30. Oktober 1992/29. Oktober 1993 angepasst werden.

Die Zentralschulpflege hat dem vorliegenden Antrag am 30. März 2004 zugestimmt.

4.4 Aufsichtskommissionen BWS / WJS und HFS (BFS)

Die Aufsichtskommission der BWS/ WJS und die Aufsichtskommission der HFS (BFS) stehen der geplanten Schulgeldeinführung bzw. deren Erhöhung positiv gegenüber. Beide Aufsichtskommissionen legen jedoch grossen Wert darauf, dass für in Winterthur wohnhafte Schülerinnen und Schüler das Schulgeld entsprechend den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Erziehungsberechtigten ganz oder teilweise erlassen werden kann.

Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist der Vorsteherin des Departements Schule und Sport übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

E. Wohlwend

Der Stadtschreiber:

A. Frauenfelder